

41

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2089 007

VII_ZR_46/63

URTEIL

Verkündet am

24. Mai 1965
Pohl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Eb[REDACTED], Wi[REDACTED], V[REDACTED]straße [REDACTED],
als Konkursverwalters über das Vermögen der Firma W[REDACTED]
A. L[REDACTED], Wi[REDACTED], A[REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1.) den Kaufmann Samuel H[REDACTED], F[REDACTED]/M[REDACTED],
Ho[REDACTED]straße [REDACTED],

2.) den Kaufmann Arthur Sch[REDACTED], E[REDACTED], Rh[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. vom 19. Oktober 1962 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Unter der Firma W. H. u. A. I. OHG verkauften die Eheleute I. von 1954 bis 1958 Wäsche auf Teilzahlung, und zwar unter Berechnung eines Teilzahlungszuschlags von 1 % pro Monat vom ursprünglichen Schuldbetrag sowie gegebenenfalls von 1 % Verzugszinsen pro Monat. Im August 1958 schied der Ehemann I. aus der Firma aus. Danach betrieb die Frau bis Anfang 1959 das Geschäft unter der im Urteilskopf genannten Einzelfirma weiter. (Im folgenden wird das Unternehmen einheitlich als "die Firma" bezeichnet).

Im Jahre 1957 befand sich die Firma in Liquiditätsschwierigkeiten. Es bestand eine erhebliche Unterbilanz. Die Bankhäuser B. u. Co. in Ma. und Gebr. K. in Wi., mit denen die Firma damals in Geschäftsverbindung

- 3 -

stand, verweigerten eine Ausweitung des bisherigen Kreditvolumens. Die Firma nahm deswegen am 18. September 1957 bei Dr. Lewin, Schwiegersohn des Klägers H■■■■■■■■■■, einen Kredit von 35.000 DM sowie am 8. Oktober 1957 bei den beiden Klägern Kredite von je 50.000 DM auf. Die Firma versprach, die Darlehen der Klägerin mit 20 % jährlich zu verzinsen, zahlbar am 10. eines jeden Monats für den vergangenen Monat. Als Sicherheiten trat sie den Klägern Teilzahlungsforderungen gegen ihre Kunden "still" ab und übertrug den Klägern weiter das gegenüber den Kunden vorbehaltene Eigentum an der gelieferten Wäsche. Die Firma und die Eheleute L■■■■■■■■■■ übernahmen für die den Klägern abgetretenen Kundenforderungen die selbstschuldnerische Bürgschaft, Dr. Le■■■■■■■■■■ eine Ausfallbürgschaft. Die Kläger hatten das Recht, von der Firma in Höhe der Darlehensbeträge Dreimonatsakzepte zu verlangen, wovon der Kläger Schmekel auch Gebrauch machte.

Zur weiteren Sicherung der Kläger wurde die T■■■■■■■■■■ GmbH, Steuerberatungsgesellschaft in E■■■■■■■■■■, als Treuhänder bestellt. Die T■■■■■■■■■■ hatte das Recht zur Buchsicht und die alleinige Verfügungsmacht über ein Postscheckkonto der Firma, auf das die Kunden ihre Teilzahlungen leisteten. Die dekadenweise mit je 10.000 DM auszahlenden Darlehenstilbeträge und die auf das Postscheckkonto zurückfließenden Gelder hatte die Treuga der Firma nur gegen Abtretung von Kundenforderungen in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Ihr oblagen außerdem die Mahnungen und die monatlichen Zinszahlungen an die Kläger aus dem Guthaben des Postscheckkontos. Für ihre Tätigkeit berechnete die T■■■■■■■■■■ der Firma vereinbarungsgemäß eine Bearbeitungsgebühr von zunächst 5 %, später 4 % der zur Sicherung abgetretenen Forderungen ohne Teilzahlungszuschlag. Die Bearbeitungsgebühren wurden jeweils von dem an die Firma auszahlenden Betrag abgezogen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Im September 1958 kündigten die Kläger ihre Darlehen zum 31. Dezember 1958. Anfang Dezember 1958 wurde das Vergleichsverfahren beantragt. Am 22. Januar 1959 wurde über das Vermögen der Firma der Konkurs eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Darlehen der Kläger und die daraufhin erfolgten Abtretungen von Kundenforderungen seien wegen Wuchers, Knebelung und Gläubigergefährdung nichtig.

Mit der Klage haben die Kläger die Feststellung begehrt, daß der Teilzahlungsfinanzierungsvertrag der Parteien vom 8. Oktober 1957 und die auf Grund dessen vorgenommenen Forderungsabtretungen an die Kläger wirksam seien. Sie haben dieses Begehren zuletzt nur noch verfolgt im Hinblick auf die in der Gesamtabrechnung der T[REDACTED] vom 10. April 1962 ausgewiesenen 16.447,72 DM "ausgeklagte und uneinbringliche Forderungen".

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt und Widorklage erhoben. Seine ursprünglichen Widerklageanträge auf Auskunft (über die Höhe der Darlehensrückzahlungen) und Rechnungslegung (über die den Klägern aus den Zessionen zugeflossenen Beträge) haben sich durch die Gesamtabrechnung der T[REDACTED] erledigt. Der Beklagte hat daher zuletzt nur noch seine - nunmehr bezifferten - Widerklageanträge verfolgt, nämlich:

- a) den Kläger H. [REDACTED] zu verurteilen, an ihn 27.622,14 D
nebst Zinsen zu zahlen,
- b) den Kläger Sch. [REDACTED] zu verurteilen, an ihn 26.408,50 D
nebst Zinsen zu zahlen,
- c) beide Kläger zu verurteilen, anzuerkennen, daß der
Bestand
 - aa) des Postscheckkontos Nr. [REDACTED]: 4.157,10 D
 - bb) des Beitreibungskontos 6.087,86 D
 - cc) der restl. Außenstände 1.855,-- D
 - dd) der Retourwaren 1.338,-- Dder Konkursmasse der Firma und damit dem Beklagten
zustehen.

Die Kläger haben Abweisung der Widerklage beantragt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat aber den Klägern ein Fünftel der Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, verfolgt der Beklagte seine in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht verneint sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand des Wuchers.

1.) Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung, es bestehe im vorliegenden Fall schon objektiv kein auffälliges Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen. Hierauf braucht jedoch nicht eingegangen zu werden.

2.) Das Berufungsgericht hat jedenfalls ohne Rechtsverstoß auch die subjektiven Voraussetzungen des Wuchers verneint, ebenso wie die einer (bei auffälligem Mißverhältnis der Leistungen in Betracht kommenden) Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB. Es führt dazu aus, die Kläger und Rechtsanwalt Dr. N., ihr Berater, hätten davon ausgehen können, daß die Belastung der Firma mit 20 % Jahreszinsen und 5 % Bearbeitungsgebühr für die T. nicht unerträglich hoch sei und daß die Sanierung des Unternehmens gelingen werde. Keinesfalls lasse sich feststellen, daß sie die Notlage der Gemeinschuldnerin bewußt ausgenutzt oder auch nur vor der Erkenntnis, daß die Darlehensbedingungen unzumutbar seien, leichtfertig die Augen verschlossen hätten (vgl. hierzu RGZ 150, 1, 5; 165, 1, 14; BGH NJW 1951, 397, 1957, 1274). Die Kläger und Rechtsanwalt Dr. N. seien vielmehr mit Recht der Meinung gewesen, daß die Kreditgewährung der Firma eine Erleichterung gegenüber dem erheblich ungünstigeren Vertrag mit dem Bankhaus B. bringe. Schließlich entlaste es die Kläger in subjektiver Beziehung entscheidend, daß der Sachverständige D. die Darlehensbedingungen als gerechtfertigt und nicht übermäßig drückend angesehen habe.

Auch hiergegen wendet sich die Revision, allerdings nur im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Gläubigergefährdung, jedoch zu Unrecht. Nichts spricht dafür, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen übersehen haben sollte, daß die Firma auch Leistungen an Dr. L. zu erbringen hatte und daß die 5 % Bearbeitungsgebühren vom einzelnen Teilzahlungsvertrag zu berechnen waren, also nicht mit Jahreszinsen gleichgesetzt werden können. Auch der gerichtliche Sachverständige D., Direktor der Commerzbank, Filiale Wi., somit in Finanzierungsfragen erfahren, ist - und zwar in Kenntnis

der Verpflichtungen der Firma gegenüber der T. und Dr. Le., sowie in Kenntnis des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Firma Anfang 1959 - in seinem späteren Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, der vereinbarte Zinssatz für die Darlehen der Kläger stehe in keinem Mißverhältnis zu deren Leistungen und sei angemessen.

Gerade das führt nach der Überzeugung des Berufungsgerichts dazu, daß den Klägern jedenfalls nicht der Vorwurf einer "verwerflichen Gesinnung" gemacht werden kann. Diese Erwägung enthält keinen Rechtsfehler.

II.

Das Berufungsgericht verneint weiter eine Knebelung (vgl. dazu BGHZ 19, 12; 26, 185; RGRK BGB 11. Aufl. § 138, Anm. 30, 32 - 36 mit Nachweisen). In der Revisionsbegründung heißt es zwar am Anfang, auch insoweit beruhe das Berufungs-urteil auf Rechtsirrtum und Verfahrensverstöß. Die Revisionsbegründung enthält dann aber zu diesem Punkt keine weiteren Ausführungen. Insbesondere sind keine Verfahrensverstöße gerügt. Die Darlegungen des Berufungsgerichts hierzu lassen aber auch keinen materiellen Rechtsfehler erkennen.

III.

Das Berufungsgericht hält schließlich eine sittenwidrige "Gefährdung anderer Gläubiger" nicht für gegeben. Es führt aus, der Beklagte habe nicht dargelegt, daß andere Gläubiger durch den Finanzierungsvertrag der Firma mit den Klägern wirklich getäuscht worden seien. Eine solche Täuschung verstehe sich unter den hier gegebenen Umständen nicht von selbst. Mit einer sicherungsweisen Abtretung der Kundenforderungen hätten die Lieferanten der Firma bei dieser Art des Geschäfts ohnehin

rechnen müssen. Daß sie darauf vertraut hätten, in den Kundenforderungen ein geeignetes Zugriffsobjekt zu finden, sei nicht ersichtlich. Sachwerte seien den Klägern, "vom Eigentumsvorbehalt abgesehen", nicht übereignet worden. Keinesfalls habe die Möglichkeit, daß Dritte Schaden erleiden könnten, so nahe gelegen, daß die Kläger und Rechtsanwalt Dr. N. ohne weiteres damit hätten rechnen müssen. Der Fall liege nicht etwa so, daß die Kläger den Zusammenbruch der Firma nur hätten hinausgeschoben und sich Vorteile vor anderen Gläubigern hätten verschaffen wollen. Sie hätten damals mit der Firma noch gar nicht in Geschäftsverbindung gestanden. Ihre Kreditgewährung habe einen echten Sanierungsversuch dargestellt. Dem sei auch eine sorgfältige und sachkundige Prüfung der Lage der Firma durch Rechtsanwalt Dr. N. vorausgegangen. Damit entfielen die Voraussetzungen einer sittenwidrigen Gläubigergefährdung.

Die von der Revision dagegen erhobenen Rügen sind nicht begründet.

Ein Vertrag, der nach seinem Inhalt zur Benachteiligung anderer Gläubiger führt, ist dann sittenwidrig, wenn die Vertragsschließenden diesen Erfolg entweder gekannt und gebilligt, oder aber sich grob fahrlässig dieser Erkenntnis verschlossen haben. Verfolgen z.B. die Parteien mit dem Vertrag den Zweck, den - im Endergebnis erkennbar unvermeidlichen - Zusammenbruch des Schuldners durch eine (für eine erfolgreiche Sanierung ersichtlich unzureichende) weitere Kapitalzufuhr nur hinauszuschieben, damit der Gläubiger sich während des verlängerten wirtschaftlichen Todeskampfes des Schuldners gegenüber dessen übrigen Gläubigern Sondervorteile verschaffen, insbesondere sich wegen alter Kredite befriedigen kann, so ist der Vertrag sittenwidrig, wenn dadurch Dritte über die Kreditwürdigkeit des Schuldners getäuscht werden. Wird jedoch mit dem Vertrag

bezweckt, den Schuldner wirklich zu sanieren, und erscheint der Vertrag dafür auch geeignet, so macht die Möglichkeit einer Irreführung und Schädigung Dritter ihn noch nicht sittenwidrig, wenn die Vertragsparteien auf Grund sachkundiger und sorgfältiger Prüfung der Lage des Schuldners und seiner Geschäftsaussichten überzeugt waren, das Sanierungsvorhaben werde von Erfolg gekrönt sein und eine Schädigung Dritter im Endergebnis nicht eintreten. Dabei sind an die Prüfungspflicht des Gläubigers strengere Anforderungen zu stellen, wenn der Vertrag für ihn dazu dienen soll, die Rückzahlung alter Kredite zu erlangen (vgl. BGHZ 10, 228, 233-234; 20, 43; IM Nr. 4 zu § 138 (Bb) und Nr. 12 zu § 138 (Cb) BGB).

Diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei gefolgt.

1.) Auch die Revision geht von ihnen aus. Sie beruft sich aber darauf, daß Rechtsanwalt Dr. N. bei seiner Prüfung der Firma im August 1957 diese als "eigentlich konkursreif" bezeichnet und schon bei dem Darlehensvertrag mit Dr. L. die Einhaltung bestimmter "Sanierungsvoraussetzungen" gefordert habe.

a) Daraus brauchte das Berufungsgericht jedoch noch nicht zu schließen, die Kläger hätten ihren Sanierungsversuch für aussichtslos gehalten oder nur aus grober Fahrlässigkeit seine Aussichtslosigkeit nicht erkannt. Die Revision bringt nichts Substantiiertes dafür vor, wieso eine Erfüllung der genannten "Sanierungsvoraussetzungen" unmöglich gewesen wäre, geschweige, daß die Kläger eine solche Unmöglichkeit hätten erkennen müssen.

b) Das Berufungsgericht führt vielmehr aus, die spätere Fehlentwicklung der Firma habe unwiderlegt andere Gründe gehabt als die Belastung durch die Kreditverträge mit den

Klägern und mit Dr. Le■■■■, nämlich die damals nicht voraussehbare mangelhafte Arbeitsweise der Eheleute L■■■■ und der Firmenvertreter.

Der Beklagte hat weder in den Tatsacheninstanzen noch auch in der Revisionsbegründung etwas vorgetragen, was geeignet wäre, diese Feststellung zu entkräften.

c) Wenn Dr. N■■■■ im August 1957 davon gesprochen hat, die Firma müsse "eigentlich Konkurs anmelden", so war das ersichtlich für den Fall gemeint, daß eine weitere Kapitalzufuhr unterblieb. Aus seiner Äußerung läßt sich nicht entnehmen, er habe die Firma endgültig für verloren gehalten, auch wenn ihr weitere 135.000 DM zugeführt wurden, wie das alsbald danach durch Dr. Le■■■■ und die Kläger geschah. Es ist auch nicht anzunehmen, daß Dr. N■■■■ seinen Mandanten zur Darlehenshingabe geraten hätte, wenn er von der Aussichtslosigkeit des Sanierungsversuchs von vornherein überzeugt gewesen wäre oder damit auch nur gerechnet hätte.

2.) Die Revision wirft den Klägern eine Verletzung ihrer Prüfungspflicht vor (vgl. BGHZ 10, 228).

Auch hierfür fehlen substantiierte Darlegungen des Beklagten. Da er sich auf die Nichtigkeit der Verträge wegen Gläubigergefährdung beruft, wäre es seine Sache gewesen, die dafür erforderlichen Voraussetzungen im einzelnen darzulegen und unter Beweis zu stellen, d.h. darzutun, daß die der Firma mit diesen Verträgen auferlegten Belastungen auch bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung nicht nach und nach hätten getilgt werden können. Daran fehlt es. Auch die Revisionsbegründung enthält dazu nichts Substantiiertes. Der bloße Hinweis auf den tatsächlichen späteren Zusammenbruch der Firma kann hier

für sich allein nicht ausreichen, da er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts andere Ursachen hatte.

3.) Die Revision meint, der Vertrag der Kläger mit der Firma habe den Eigentumsvorbehalt der Lieferanten "wirtschaftlich völlig zerstört", weil infolge der Abtretung der Kundenforderungen an die Kläger der Erlös der Waren nicht zur Bezahlung der Lieferanten zur Verfügung gestanden habe.

Die Rüge ist nicht begründet. Der Eigentumsvorbehalt der Lieferanten wurde unmittelbar weder von der "Sicherungsübereignung" (d.h. der Übertragung der Anwartschaft der Firma auf das Eigentum an den Waren) noch von der Abtretung der Kundenforderungen berührt. Es ist allgemein bekannt, daß Teilzahlungsunternehmen (wie die Firma W■■■■■■) ihre Geschäfte nicht aus eigener Kraft zu finanzieren pflegen. Die Lieferanten der Firma mußten daher damit rechnen, daß Kundenforderungen an Darlehensgeber abgetreten wurden, worauf das Berufungsgericht mit Recht hinweist. Nach dessen Feststellungen ist es auch unwiderlegt, daß nur etwa 50 % der Kundenforderungen an die Kläger abgetreten wurden und daß rund 20 % des Gesamtumsatzes auf Bargeschäfte entfielen. Es trifft daher nicht zu, daß, wie die Revision meint, der Warenerlös restlos an die Kläger geflossen wäre.

4.) Die Revision irrt auch mit der Annahme, eine Veräußerung von Waren unter Abtretung der Kundenforderungen an Darlehensgeber sei kein "ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb". Es ist durchaus geschäftsüblich, Kredite durch Abtretung von Kundenforderungen zu sichern, besonders, wenn es sich um Sanierungs-

kredite handelt. Es kann keine Rede davon sein, daß Kundenforderungen ausschließlich für den Zugriff der Warenlieferanten reserviert bleiben müßten und Kreditgebern als Sicherungsmittel grundsätzlich nicht offen ständen.

5.) Entscheidend ist vielmehr, worauf auch das Berufungsgericht Wert legt, daß die Kläger im vorliegenden Fall mit den Verträgen nicht versucht haben, eigene alte Kredite abzudecken, sondern daß sie, die bis dahin mit der Firma überhaupt nicht in Geschäftsverbindung gestanden hatten, dieser zu Sanierungszwecken neues zusätzliches Kapital in beträchtlicher Höhe zur Verfügung gestellt haben (100.000 DM, bzw. 135.000 DM bei Einbeziehung des Darlehens Dr. Le■■■■). Sie haben, wie das Berufungsgericht feststellt, diese Darlehen ohne ausreichende Sicherheiten und ohne den üblichen Sicherheitseinbehalt von 15 % gewährt, somit unter Übernahme eines erheblichen Risikos. Sie sind auch tatsächlich, wie nach der Schlußabrechnung der T■■■■ jetzt nicht mehr streitig ist, mit einem erheblichen Teil ihrer Kapitalforderungen ausgefallen, auch wenn man die Leistungen des Bürgen Dr. Le■■■■ an sie berücksichtigt.

Bei dieser Sachlage scheidet ein vorsätzliches Handeln der Kläger zum Nachteil anderer Gläubiger aus. Es erscheint ausgeschlossen, daß sie ihre Darlehen gegen unzulängliche Sicherheiten gewährt hätten, wenn sie damals schon mit dem Zusammenbruch der Firma gerechnet hätten. Aber auch eine grobe Fahrlässigkeit der Kläger im Zusammenhang mit ihrer Prüfungspflicht läßt sich nicht feststellen.

IV.

Nach alledem ist der Revision der Erfolg zu versagen.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke